

Satzung des Vereins

„Kleingartensparte Glück am Haideberg“ Boxdorf e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Glück am Haideberg Boxdorf e. V.“ und hat seinen Sitz in 01468 Boxdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter dem Aktenzeichen VR-Nr. 697 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

§2

Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Grundsätze:

Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen im Territorium.

Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kaninchen und Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft und Kleingarten-Pachtvertrag

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BR Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
4. Der Vereinsvorstand schließt als Zwischenpächter mit den Mitgliedern einzelne Kleingarten-Pachtverträge ab (§4 (2) BKleinG).

Die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Die Mitgliedschaft im Verein nach dieser Satzung ist Voraussetzung für den Abschluß und das Bestehen eines Kleingarten-Pachtvertrages.
- b) Die Beantragung der Mitgliedschaft gilt in der Regel zugleich als Bewerbung für einen Kleingarten-Pachtvertrag.

Die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten hat im allgemeinen nach der Reihenfolge des Bewerbungseinganges zu erfolgen, wenn die nachfolgenden Regelungen nicht zutreffen:

- c) Bei gemeinschaftlich geschlossenem Pachtvertrag gilt die Fortsetzung des Kleingarten-Pachtvertrages durch einen überlebenden Ehegatten nicht als Neuvergabe (§12 (2) BKleinG).
- d) Die Vergabe des Kleingartens eines abgebenden Mitgliedes an Kinder und Enkelkinder hat Vorrang vor anderen Bewerbungen.
- e) Bei ordnungsgemäßer Kündigung durch das Mitglied hat das abgebende Mitglied das Recht, einen Bewerber vorzuschlagen, dessen Bewerbung vom Vorstand vorrangig zu bearbeiten ist. Dieses Vorschlagsrecht können auch Familienangehörige des Mitgliedes wahrnehmen, wenn die Mitgliedschaft durch Tod, Krankheit, Änderung des Arbeitsortes oder berufliche Verpflichtungen beendet wird.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung in der Regel zum Ende des Kalenderjahres
 - b) Ausschluß.
 - c) Tod.
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung oder persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
Ausgenommen sind Urlaub, Krankheit, dienstliche Abwesenheit; bei einem Zeitraum, der länger als 4 Wochen beträgt, ist der Vorstand zu verständigen.
 - e) wiederholt gegen Bestimmungen des BKG verstößt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
 - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

- c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadtverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlußfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - e) Beschlußfassung über Veränderung im Verein, seine Teilauflösung oder über seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen und -anträge
 - f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) jährlich Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes
 - i) Protokolle werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet
 - j) Kassen- und Revisionsberichte sind von einer unter i) genannten Person gegenzuzeichnen.

§9

Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt

2. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a) - e) ist nicht zulässig.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten u. a. Auslagen sind vom Verein zu erstatten

6. Aufgaben des Vorstandes

- a) Laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden
- e) Durchsetzung der in seiner Kompetenz liegenden Forderungen des Bundeskleingartengesetzes.

§10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadtverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto der Sparte und führt das Kassenbuch der Sparte mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§14

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird im Rhythmus der Vorstandswahl gewählt und besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand
3. Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen. (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der Rechte Dritter an den

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.“

„Erna-Berger-Str. 15 in 01097 Dresden,

oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Vermögensempfänger zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Vorstand ist zu entlasten.

§16

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. 10. 1994 einstimmig beschlossen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Diese Satzung wurde am 03. 11. 2001 in der Mitgliederversammlung geändert

Ende des Satzungstextes

Hinweise: *Erstbeschuß dieser Satzung am 22.10.1994.*

1996: *Veränderungen in der Mitgliederversammlung am 12. 10. 1996:*

Die Änderungen betreffen Zusätze für die Anerkennung „Steuerbegünstigter Zecke“ im § 2, den Vermögensempfänger nach Auflösung im §15 und Änderungen für die Vergabe neu zu verpachtender Gärten im §3.

*Der in §1, §8, §10 und §15 benannte **Kreisverband der Kleingärtner Dresden-Land e. V.** hat nach Auflösung des Kreises Dresden-Land beschlossen, seinen Namen in dieser Form weiter zu führen.*

*Nach Änderung der Satzung ist die Gemeinde Boxdorf mit den Gemeinden Reichenberg und Friedewald zu Reichenberg vereinigt worden. Der Verein führt weiterhin den Namen „**Kleingartensparte Glück am Haideberg“ Boxdorf e. V.**“*

1999: *Ab 1. 1. 1999 ist die Gemeinde Reichenberg mit Moritzburg vereinigt und Boxdorf damit Ortsteil von Moritzburg. Der Verein führt weiterhin den Namen „**Kleingartensparte Glück am Haideberg“ Boxdorf e. V.**“ .*

03. 11. 2001 §1 Satz 2 *Auf Grund der Übernahme der Vereinseintragung durch das Amtsgericht Meißen, VR-Nr. 967, wurde der Satz diesbezüglich aktualisiert.*
- §1 Satz 3 *Der **Kreisverband der Kleingärtner Dresden-Land e. V.** ist 2002 in Liquidation. Die Sparte ist dem **Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.** beigetreten. Satz 3 ist entsprechend geändert*
- §6 3. c) *Die Formulierung „... und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand ...“ ist geändert in „... und trotz schriftlicher Mahnung **oder** persönlicher Aussprache im Vorstand ...“*
- §8 6. *Die Formulierung „**Vertreter des Kreisverbandes ...**“ ist ersetzt durch „**Vertreter des Stadtverbandes ...**“*
- §10 *Die Formulierung „... **nach den Richtlinien des Kreisverbandes ...**“ ist ersetzt durch „... **nach den Richtlinien des Stadtverbandes ...**“*